

Zusammenschaltungsvertrag

zwischen

DNS:NET Internet Service GmbH
Zimmerstrasse 23
10969 Berlin

(im Folgenden „DNS-NET“ genannt)

und

[IC-Partner]
Straße Nr.
PLZ Ort

(im Folgenden **ICP** genannt)

gemeinsam nachstehend „**Parteien**“ genannt.

Präambel

ICP möchte Terminierungdienstleistung (DNS-B.1 und/oder DNS-N-B.1) PSTN und/oder NGN von der DNS-NET einkaufen.

Die Parteien sind Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Sie sind übereingekommen, ihre Telekommunikationsnetze zusammenzuschalten, um über die Zusammenschaltung insbesondere Verbindungsleistungen für die Terminierung von Verbindungen in das Telekommunikationsfestnetz von DNS-NET zu realisieren. Dies erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Parteien vereinbaren die Zusammenschaltung ihrer öffentlichen Telekommunikationsnetze. Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Parteien auf der Grundlage dieses Vertrages dient insbesondere der Weiterleitung und der Terminierung von Verbindungen in das Telekommunikationsfestnetz von DNS-NET.
- 1.2 DNS-NET verpflichtet sich, die in den Anlagen zu diesem Vertrag spezifizierten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Der Austausch von Verkehr und Leistungen, die nicht in einer der Anlagen zu diesem Vertrag beschrieben sind, bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung der beiden Parteien.
- 1.3 ICP verpflichtet sich zur Zahlung vereinbarter Entgelte und zur Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Mitwirkungspflichten.
- 1.4 Die Einzelheiten über die Leistungen ergeben sich ebenso wie Details zu den Rechnungsmodalitäten aus diesem Vertrag und den beigefügten Anlagen.

- 1.5 Jede Partei verpflichtet sich, Leistungen oder Mitwirkungspflichten zur Vertragsdurchführung gemäß den geltenden Gesetzen und den rechtlichen Bestimmungen, Vorgaben, Spezifikationen, und Beschlüssen der zuständigen Regulierungsbehörden oder eines Gerichts oder einer anderen öffentlichen Legislativ- oder Exekutiveinrichtung zu erbringen.
- 1.6 Die Regelungen in diesem Vertrag beschränken oder hindern keine Partei daran, Vereinbarungen mit Dritten zum Zweck der Erbringung der in diesem Vertrag geregelten Leistungen zu schließen.
- 1.7 Jede Partei soll – erforderlichenfalls durch Einwirken auf die eigenen Endkunden - sicherstellen, dass
 - 1.7.1 die Leistungen nicht für zweckwidrige oder gesetzwidrige Zwecke missbraucht werden, oder dies anderen ermöglicht wird,
 - 1.7.2 dritte Parteien die Einrichtungen nicht für unerlaubte oder gesetzwidrige Zwecke nutzen.

2. Realisierung der Zusammenschaltung (Interconnection)

- 2.1 Um die Durchführung der Leistungen zu ermöglichen, legen die Parteien die in Anlage 1 aufgeführten Verbindungspunkte („Points of Interconnection/POI“) fest. Die Parteien können einvernehmlich unter Berücksichtigung der Kosten, der möglichen Realisierungszeiten und der betrieblichen Interessen beider Parteien weitere POI durch Ergänzung der Anlage 1 vereinbaren, an denen die Zusammenschaltung erfolgen soll.
- 2.2 ICP übergibt an den vereinbarten POI die Verkehre zur Weiterleitung und Terminierung von Verbindungen an DNS-NET. ICP ist verpflichtet, nur Verkehre zu vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinne von Ziffer 2 der Anlage 2 an DNS-NET zu übergeben. DNS-NET ist berechtigt, Verkehre zu nicht vertragsgegenständlichen Leistungen zu blocken („auszulösen“).
- 2.3 Die bis zur Übergabe der Verkehre an den POI entstehenden Kosten trägt ICP selbst.
- 2.5 Nach Möglichkeit verbinden die Parteien ihre jeweiligen Telekommunikationsnetze unmittelbar. Hilfsweise erfolgt die Verbindung über eine von einem Dritten angemietete Leitung (mindestens 2 Mbit/s). Über die Person des Dritten muss Einvernehmen unter den Parteien bestehen. Für die Einzelheiten der Bestellung und Bereitstellung der Leistung durch den Dritten ist die als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügte Spezifikation allein maßgeblich. Dasselbe gilt für die Übernahme von Installationskosten und Folgekosten für die Mietleitung und alle später erforderlichen zusätzlichen Mietleitungen, sowie die Verteilung der Betriebsverantwortung für diese Leitungen.
- 2.6 Weitere technische und operative Absprachen ergeben sich aus Anlage 1 oder sollen, soweit diese dort nicht enthalten sind, den Standards und Empfehlungen der ITU-T entsprechen. Diese Absprachen sind jeweils von den technisch Verantwortlichen beider Parteien zu unterzeichnen.
- 2.7 Zum Zwecke der Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Änderungen ihrer Zusammenschaltung schließen die Parteien schriftlich einvernehmlich verbindliche Planungsabsprachen („traffic-forecast“) wie folgt:
 - 2.7.1 Der ICP wird der DNS-NET in den vertraglich vereinbarten Zeitintervallen eine Verkehrsprognose bereitstellen, welche Verkehrsmengen voraussichtlich an den

jeweiligen POI anfallen werden. Im Einvernehmen kann die Prognose auf EZB Basis erstellt werden.

- 2.7.2 Die Bereitstellung der Verkehrsprognosen erfolgt durch den ICP vier Mal pro Jahr jeweils bis 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember.
- 2.7.3 Durch schriftliche Zustimmung der DNS-NET werden die Planungsabsprachen verbindlich.
- 2.7.4 Es besteht im Falle einer Überschreitung der Planungsabsprachen keine Verpflichtung, diese nicht vereinbarte Verkehrsmenge zu terminieren. DNS-NET wird ihre Leistung aber im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen.
- 2.7.5 Wenn eine Partei der Auffassung ist, dass die Notwendigkeit besteht, dass sie oder die andere Partei zusätzliche Kapazitäten bereitstellen muss (durch zusätzliche Verbindungen oder auf sonstige Weise), muss sie die andere Partei umgehend davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die andere Partei wird daraufhin unverzüglich die Möglichkeiten der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten prüfen und die Parteien werden über eine mögliche Anpassung der Kapazitäten eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Entsprechendes gilt im Falle von Reduzierungen der Kapazitäten.

3. Qualität und Entstörung

- 3.1 Beide Parteien überwachen die Auslastung der Leitungen zwischen beiden Netzen. Sofern die über die Leitungen abgewickelten Verkehrsmengen es erfordern, werden die Parteien ihre Leitungskapazität an die Verkehrsmengen anpassen.
Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit beim Austausch von Verkehrsprognosen mit dem Ziel, ein hohes Maß an Planungssicherheit zu erreichen, um die Netzinfrastrukturen auf einer ökonomischen Basis bereitstellen zu können.

4. Betrieb und Wartung

- 4.1. Jede Partei wird gegenüber der jeweils anderen Partei für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen für die Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen (Sicherheit des Netzbetriebes, Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste sowie Datenschutz und Fernmeldegeheimnis) nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben Sorge tragen.
- 4.2 DNS-NET wird ICP durch schriftliche Mitteilung über geplante Netz-Unterbrechungen mit einer Vorankündigungsfrist im Regelfall von mindestens 5 (fünf) Werktagen informieren. Gleiches gilt für geplante Netzwerkwartungsarbeiten, wenn zu erwarten ist, dass solche Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen oder Störungen bei ICP führen könnten. DNS-NET bleibt es vorbehalten, die Dienstleistung jederzeit ganz oder teilweise auszusetzen, um ungeplante Wartungs-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten am Netzwerk vorzunehmen. DNS-NET wird sich bemühen, etwaige Störungen, Unterbrechungen oder sonstige Einschränkungen unverzüglich zu beheben.

Die Parteien führen keine Wartungs- oder Bereitstellungsarbeiten an den ggf. von der jeweils anderen Partei bereitgestellten, betriebenen oder in deren Eigentum stehenden Einrichtungen durch.

- 4.3 Die Parteien gewähren sich bzw. ihren Mitarbeitern und Beauftragten einen Zugang zu den Betriebsräumen, in denen sich die Übergabepunkte befinden, soweit dies zur Wartung oder Entstörung ihrer Einrichtungen erforderlich ist. Im Regelfall ist der Zutritt nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung an Arbeitstagen (montags bis freitags) zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr möglich. Im Störfall ist der Zugang nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung jederzeit (365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich) möglich. Die Anmeldung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. In den Betriebsräumen werden die Parteien die betriebsbezogenen Regelungen und Hausordnungen beachten. Die Zugangsrechte sind nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragbar. Der Zutritt zu den Betriebsräumen kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der jeweils Beauftragte durch Vorlage eines gültigen Personalausweises identifiziert.

Die Leistungen werden in Übereinstimmung mit den Regelungen in der als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügten Servicerichtlinie bereitgestellt. Die Betriebs- und Wartungsbestimmungen, die in der Servicerichtlinie ausgeführt sind, stellen die "bestmögliche Arbeitsweise" dar. Aus Abweichungen der dort beschriebenen Arbeitsweise kann keine Partei Rechte auf Herabsetzung der Vergütung oder sonstige Gewährleistungsansprüche herleiten. Derartige Abweichungen sind jedoch insoweit relevant, als ICP durch Kündigungserklärung aus wichtigem Grund die Vertragsbeziehung beenden kann, wenn DNS-NET die Leistungen nicht zu dem in der gemeinsam festgelegten Servicerichtlinie vereinbarten Standard erbringt und es im Falle der Nichterbringung nicht schafft, diesen Standard innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Beanstandung durch ICP wieder herzustellen.

5. Vorbehalt der Unterbrechung der Netzverbindung

- 5.1 Jede Partei ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen auszusetzen, beschränken oder in sonstiger Weise teilweise oder ganz einzustellen bzw. zu unterbrechen, wenn
- 5.1.1 dies (i) durch ein Gesetz, eine sonstige verbindliche Rechtsnorm oder eine vollziehbare gerichtliche oder behördliche Entscheidung angeordnet wird oder (ii) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;
 - 5.1.2 dies zur Vermeidung oder Behebung von wesentlichen Störungen erforderlich ist;
 - 5.1.3 eine Partei berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu beenden; das Recht zur Kündigung wird durch die Aussetzung bzw. Unterbrechung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht berührt;
 - 5.1.4 eine Partei mit Zahlungen von mehr als 20% eines fälligen Rechnungsbetrages in Verzug gerät und trotz schriftlicher Nachfristsetzung bei gleichzeitigem Hinweis auf die Aussetzung der Leistung nicht zahlt;
 - 5.1.5 in allen Fällen höherer Gewalt, sofern die höhere Gewalt Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen hat.
- 5.2 Jede Partei wird jede Leistungsbeschränkung bzw. -einstellung im vorgenannten Sinne so bald wie möglich und zumutbar beheben. Die Parteien werden einander bei längeren, vorübergehenden Leistungseinstellungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung und über den Ansprechpartner unterrichten.
- 5.3 Die Parteien haben in den Fällen gemäß dieser Ziffer keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der jeweils anderen Partei.

6 Grundsatz der Systemunabhängigkeit, Änderungsvorbehalte

- 6.1 Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze darf die freie Gestaltung und Optimierung der jeweils eigenen Netze der Parteien nicht behindern (Grundsatz der Systemunabhängigkeit). Die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Absprachen aufgrund und gemäß den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Parteien sind im Hinblick auf den technischen Fortschritt, internationale Vereinbarungen und Empfehlungen, europarechtliche und sonstige gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben, Ergebnisse bzw. Empfehlungen der multilateralen Arbeitskreise, sofern diese Regelungsinhalt des vorliegenden Vertrages sind, berechtigt, Änderungen in der Beschreibung, darauf bezogener Verfahren und des Umfangs ihrer Leistungen zu verlangen. Über beabsichtigte Veränderungen in ihren Telekommunikationsnetzen sowie damit verbundenen Veränderungen der vereinbarten Leistungen werden sie sich gegenseitig unverzüglich, soweit möglich spätestens 3 Monate im voraus unterrichten, die Veränderungen nach Aufforderung eingehend erläutern und gewünschte Informationen erteilen, soweit dies zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden nur wirksam, wenn die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie darf die Zustimmung jedoch nicht verweigern, wenn ihr die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist und der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.
- 6.3 Durch eine Veränderung im Telekommunikationsnetz einer Partei entstehen der anderen Partei zusätzliche Leistungs-, insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ändernden Partei nur, soweit sie solchen Pflichten vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

7. Tests

- 7.1. Zur Sicherstellung und Überprüfung der Konformität, Kompatibilität und Interoperabilität der Zusammenschaltung werden Tests durchgeführt.
- 7.2. Jede Partei trägt ihre jeweils eigenen Kosten für die Tests selbst. Siehe Nebenabreden Pkt. 9.3.3 dieses Vertrages.

8. Haftung

Die Parteien haften für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 8.1 Für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und im Falle der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder Dienstleistung haften die Parteien unbeschränkt.
- 8.2 Für Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, unbeschränkt.
- 8.3 Werden die Parteien ihrerseits als Anbieter von Telefondienstleistungen für die Öffentlichkeit tätig und wird eine Partei von ihren Kunden wegen eines

Vermögensschadens, der nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens ist (reine Vermögensschäden), in Anspruch genommen, dann haftet die andere Partei, soweit diese für einen derartigen Schaden verantwortlich ist, höchstens bis zu einem Betrag von EURO 12.500,- je Schadensfall je Kunde. In Bezug auf die Gesamtheit der geschädigten Kunden ist die Haftung der Parteien auf 10.000.000,- (Zehnmillionen) EURO je schadensverursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Sie gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche, die durch Verzug der Zahlung von Schadensersatz entstehen.

- 8.4 Im Übrigen haften die Parteien für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Soweit eine Partei fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird für diesen Vertrag angenommen:
- ein Betrag von bis zu EURO 50.000,- je Schadensfall
 - ein Betrag von bis zu EURO 250.000,- auf einen 12-Monats-Zeitraum bezogen.
- 8.5 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

9. Entgelte, Rechnungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gelten die in Anlage 3 festgelegten Entgelte.
- 9.2 Die Tarifierung und Abrechnung von Telekommunikationsverbindungen zwischen den beiden Parteien erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Zur Ermittlung der Entgeltforderung wird je Verbindung die Verbindungsdauer in Sekunden erfasst und die ermittelten Verbindungssekunden über alle Verbindungen der einzelnen Leistung pro Tarifzeit und über jeden kompletten Rechnungszeitraum aufsummiert. Nur zu Darstellungszwecken darf diese Summe der Minuten kaufmännisch auf volle Minuten gerundet werden. Die ermittelte sekundengenaue Verbindungsdauer pro Leistung und Tarifzeit wird bis auf 2 Nachkommastellen in eine minutengenaue Verbindungsdauer umgerechnet und wird anschließend mit dem vereinbarten Preis pro Minute für diese Leistung und Tarifzeit multipliziert. Falls ein Preis pro Verbindung für eine Leistung vereinbart worden ist, so wird die Anzahl der Gespräche für diese Leistung über den kompletten Rechnungszeitraum aufsummiert und mit dem Preis pro Verbindung multipliziert. Schließlich wird der Rechnungsbetrag über alle Leistungen kaufmännisch gerundet und als Gesamtsumme auf der Rechnung ausgewiesen.

Entgeltforderungen für Zusammenschaltungsleistungen entstehen, wenn die Verbindung erfolgreich hergestellt wurde, es sei denn, es handelt sich um netzseitige Ansagedienste. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn bei Gesprächsbeginn das vom Endgerät des angerufenen Anschlusskunden ausgesandte Antwortsignal ('answer' bei Telefonanschlüssen oder 'connect' bei TK-Anlagen und FaxGr.4) von der Vermittlungseinrichtung der Partei empfangen wird, welche die Zusammenschaltungsleistung erbringt (Signale gem. ITU-T Q.762). Eine Release-Nachricht für 'user busy' (Teilnehmer besetzt) oder 'no answer from user' (Teilnehmer antwortet nicht), Cause 19, gelten nicht als erfolgreich hergestellte Verbindungen (Signale gem. ITU-T Q 762). Die Dauer einer erbrachten Leistung wird gemessen als Zeitdauer vom Beginn der erfolgreichen Verbindungsherstellung bis zum Verbindungsabbau mit entsprechender Release-Nachricht.

9.3 Es gelten jeweils die unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zuletzt schriftlich an ICP bekannt gegebenen Entgelte, ohne dass es einer ausdrücklichen Entgeltvereinbarung im Einzelfall bedarf. Entgeltanpassungen durch schriftliche Bekanntgabe können wie folgt vorgenommen werden:

9.3.1 Entgelterhöhungen werden nur dann wirksam, wenn sie 30 (dreißig) Kalendertage vor Gültigkeit schriftlich der ICP zugegangen sind. Entgelterhöhungen müssen den Zeitpunkt der Gültigkeit und die betroffene Leistung benennen, für welche sie gelten soll. Die Schriftform gilt auch bei Versand per Telefax oder eMail als gewahrt, falls die empfangende Partei den Zugang unverzüglich durch eine Mitteilung - vorzugsweise per eMail - an die andere Partei bestätigt hat. Die Übergabe von weiterem Verkehr nach ordnungsgemäßem Zugang und Inkrafttreten der veränderten Entgelte gilt als Annahme im Sinne konkludenten Handelns.

9.3.2 Entgeltsenkungen werden nur dann wirksam, wenn sie 2 (zwei) Werktage vor Gültigkeit schriftlich zugegangen sind. Preissenkungen müssen den Zeitpunkt der Gültigkeit und die Leistung benennen, für welche sie gelten soll. Die Schriftform gilt auch bei Versand per Telefax oder eMail als gewahrt. Die Übergabe von weiterem Verkehr nach Inkrafttreten der veränderten Entgelte gilt als Annahme im Sinne konkludenten Handelns.

9.3.3 Besondere Bestimmungen für einseitige Terminierung/Nutzung durch ICP

Die nachfolgenden Ziffern haben nur Gültigkeit wenn der Interconnect nur für Verkehre ins DNS-NET –Netz durch ICP oder Transit über ICP genutzt werden.

9.3.3.1 Entgelte für Tests

Für den bei der Durchführung abgestimmten Zusammenschaltungstests entstehenden Aufwand bei DNS-NET berechnet DNS-NET 750,00 € je angefangener Mannstunde, mindestens aber 12.000,00 €. Bei Stornierung später als 8 Wochen vor Beginn des Testfensters sind DNS-NET die nachweislich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Die genannten Stundensätze beinhalten sofern nicht abweichend vereinbart alle entstehenden Kosten wie z.B. auch die Bereitstellung von Messgeräten, Reisekosten usw.

9.3.3.2 Sicherheitsleistung

ICP ist verpflichtet, für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen eine Sicherheitsleistung gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erbringen:

Die Sicherheitsleistung ist in der Höhe des Dreifachen zu erwartenden monatlichen Entgelts für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen. Zur Ermittlung der erstmalig bei Vertragsunterzeichnung zu leistenden Sicherheit unterstellen die Vertragsparteien ein anfallendes monatliches Verbindungsvolumen von 350.000 Minuten je 2 Mbit/s Zusammenschaltungskapazität („abzusicherndes Verbindungsvolumen“).

9.3.3.3 Zahlungsziele

Es wird vereinbart, dass bei Abschluss eines IC-Vertrages, der es DNS-NET ermöglicht, direkt ins ICP-Netz zu terminieren oder Transitdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die Zahlungsziele in beiden Verträgen einheitlich gestaltet werden.

9.4 Rechnung

9.4.1 Die zu zahlenden Entgelte werden monatlich durch eine die jeweils gültige aktuelle Mehrwertsteuer ausweisende Rechnung abgerechnet („Rechnungsmonat“). Entgeltforderungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben worden sein. ICP gerät nach Ablauf dieser Frist ohne Ausgleichung der Entgeltforderungen in Schuldnerverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Mit Eintritt des Schuldnerverzugs ist DNS-NET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.

Jede Rechnung enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Name und Adresse jeder Partei
- Rechnungsnummer
- Datum der Rechnung
- Zahlungsbedingungen
- Angaben zu Telefon und Telefax für Klärungen zum Rechnungsinhalt
- Beschreibung der Leistung
- Anzahl der Minuten (bei minutenbasierten Leistungen)
- Anzahl der Gespräche
- Preis pro Minute in EUR
- Preis pro Call in EUR, wenn zutreffend
- Preis pro Einheit in EUR, wenn zutreffend
- Nettobetrag pro Leistung
- Artikel- und Leistungsnummer, wenn verfügbar
- Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG

9.4.2 Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Sind Entgelte berechnet worden, die von den vereinbarten Entgelten abweichen oder ist ein methodischer Fehler aufgetreten, sind diese binnen 6 Monaten nach Zugang der Rechnung zu erheben. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

Zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung berechtigen Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Entgelte nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und nur in Bezug auf den sich aus dem offensichtlichen Fehler ergebenden Betrag. Als offensichtliche Fehler gelten

- Schreib- oder Rechenfehler,
- Stellen einer doppelten Rechnung für einen Abrechnungszeitraum,
- Verwendung (objektiv) falscher Preise.

9.4.3 Beide Parteien erfassen unabhängig voneinander die sog. Call-Data-Records. Im Falle fristgerecht geltend gemachter Rechnungseinwendungen stellt eine Partei der

jeweils anderen die Call-Data-Records für Vergleichszwecke zur Verfügung. Die Parteien werden sodann die wechselseitigen Daten abstimmen und versuchen, eine Einigung über die Höhe der Entgelte herbeizuführen.

Fallen die Kommunikationsdatenerfassung oder das gesamte Abrechnungssystem einer Partei aus und ist daher eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung nicht möglich, stellt die andere Partei die Call-Data-Records zur Verfügung, die während der Ausfallzeit aufgezeichnet wurden. Diese Daten sind sodann für die Rechnungserstellung maßgeblich. Der Ausfall der Kommunikationsdatenerfassung bzw. des gesamten Abrechnungssystems ist der anderen Partei spätestens binnen eines Monats nach Ablauf des betreffenden Rechnungsmonats schriftlich mitzuteilen.

- 9.5 Eine Aufrechnung ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen und nur bei Forderungen aus diesem Vertrag zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis und nur mit einer Ankündigungsfrist von 30 Kalendertagen geltend gemacht werden.

10. Bereitstellung von Informationen und Vertraulichkeit

- 10.1 Jede Partei verpflichtet sich, der anderen Partei sofort alle Informationen und Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen, die die andere Partei benötigt, um ihre hier aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere auch um die Höhe der angefallenen Entgelte überprüfen zu können.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit des Vertragswerkes vertrauliche Dokumente, Informationen, Unterlagen, Materialien und Daten, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Gleiches gilt auch für dieses Vertragswerk und die Einzelverträge. Vertrauliche Informationen dürfen einzig für den Zweck dieses des jeweiligen Vertrages verwendet werden, unabhängig davon, ob die jeweilige Information als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflicht nach diesem Vertrag gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, hinsichtlich derer die jeweils andere Partei nachweisen kann, dass
- diese bereits rechtmäßig vor dem Datum, an dem sie die Information von der anderen Partei erhalten hat, in ihrem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
 - sie diese von einem Dritten erhalten hat, welcher berechtigt war, ihr diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Geheimhaltung zugänglich zu machen;
 - diese zur Zeit des Erlangens bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
 - diese aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelung dieses Vertrages zu offenbaren sind; oder
 - sie diese im Rahmen ihrer Berufsausübung gesetzlich zur Verschwiegenheit Verpflichteten (Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten/Notaren) zugänglich gemacht hat.
- 10.4 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werdenden betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu behandeln.
- 10.5 Die Parteien legen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die mit Leistungen aus diesem Vertragswerk und

den Anlagen durch die Parteien betraut werden oder Informationen aus diesem Vertragswerk erhalten.

- 10.6 Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen zur Erbringung der Leistungen erhalten müssen (nachfolgend „berechtigte Dritte“). Die jeweilige Partei wird sicherstellen, dass diesen berechtigten Dritten, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
- 10.7 Bei Beendigung dieses Vertrages, egal aus welchen Gründen, wird der Empfänger von Dokumenten alle Unterlagen, Schriftstücke und Kopien, die vertrauliche Information beinhalten, entweder zurückgeben oder auf Wunsch der mitteilenden Partei zerstören. Die Bestimmungen dieses Punktes gelten nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrages für den Zeitraum von einem Jahr weiter.
- 10.8 Den Parteien ist bekannt, dass eine Verpflichtung zur Vorlage des Zusammenschaltungsvertrages an die Bundesnetzagentur gem. § 22 Abs. 3 TKG besteht und die Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung vornehmen kann. Die Parteien sind sich darin einig, dass Anlage 1 aufgrund der darin enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung nach § 22 Abs. 3 TKG der BNetzA nicht zur Veröffentlichung vorgelegt werden soll. Wird eine der Parteien gleichwohl durch eine vollziehbare Entscheidung der BNetzA oder eines Gerichtes verpflichtet, Anlage 1 vorzulegen, werden die Parteien zuvor – soweit dies rechtliche zulässig ist – die in dieser Anlage enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schwärzen und nur eine geschwärzte Fassung vorlegen.

11. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 11.1 Die Parteien gewährleisten einander die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der §§ 91 ff. TKG in ihrer jeweils geltenden Fassung, etwaiger Nachfolgeregelungen sowie sonstiger bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen und allgemeiner Regelungen wie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Beide Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen und deren Mitarbeiter auf die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 11.2 Jede Partei wird das Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG) wahren.

12. Streit und Vermittlung

Die Ansprechpartner der Parteien für die in Zusammenhang mit dem Vertrag aufkommenden Fragen sowie im Streitfall sind in Anlage 6 genannt. Falls zwischen den Parteien eine Streitigkeit in Zusammenhang mit diesem Vertrag entsteht, werden sich die Parteien mit allen geeigneten Mitteln bemühen, den Streit - unter subsidiärer Einschaltung der jeweiligen Geschäftsführer – außergerichtlich beizulegen. Sollte eine interne Streitschlichtung trotz aller Eskalationsmöglichkeiten nicht binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgt sein, bleibt es jeder Partei unbenommen den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

13. Vertragslaufzeit

- 13.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien in Kraft und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten beginnend mit dem auf den Unterschriftsmonat folgenden Monatsersten geschlossen.
- 13.2 Dieser Vertrag ist von beiden Parteien erstmals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und das Recht zur sofortigen Einstellung der Leistung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn:
- (a) Ein Entzug der rechtlich/regulatorischen Voraussetzungen oder sonstigen Befugnisse, aufgrund derer die Parteien ihre jeweiligen Systeme betreiben, eintritt;
 - (b) die andere Partei eine der hier aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen verletzt hat - einschließlich der Nichtzahlung eines erheblichen Anteils (mindestens 20 %) der fälligen Entgelte und/oder Gebühren ohne rechtlichen Grund - und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung beseitigt hat,
 - (c) die Berechtigung einer Partei als Diensteanbieter geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste zu erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitzuwirken, widerrufen oder aus einem anderen Grund beendet und nicht gleichzeitig ersetzt wird, so dass Beeinträchtigungen in der Ausübung von Rechten und der Erfüllung von Verpflichtungen dieses Vertrages zu besorgen sind,
 - (d) die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages, insbesondere aufgrund von Änderungen in Gesetzen oder Verordnungen so erheblich beeinflusst wird, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist,
 - (e) Umstände bekannt werden, die eine Partei zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der anderen Partei berechtigen oder wenn die Kreditwürdigkeit der anderen Partei feststeht, z. B. bei Zahlungsunfähigkeit oder – verweigerung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - (f) Eine Partei für den Zeitraum von 3 (drei) aufeinanderfolgenden Monaten nicht dazu in der Lage ist, die Dienstleistung zu erbringen.
- 13.3 Eine Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Die Parteien haften nicht für Umstände, die sie nicht zu vertreten haben. Das gilt insbesondere für die Spät- oder Nichterfüllung in Fällen höherer Gewalt, etwa Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, Maßnahmen einer Regierung, Streik oder ähnliche Umstände.
- 14.2. Die von dem Leistungshindernis betroffene Partei hat der anderen Partei das voraussichtliche Ausmaß und die Dauer ihrer Verhinderung an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Beendigung des Ereignisses

höherer Gewalt wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich von der Beendigung des Ereignisses in Kenntnis setzen.

14.3. Die betroffene Partei wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu beschränken.

14.4 Für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage vom Datum der o.g. Mitteilung andauert, ist die nicht betroffene Partei berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. Abtretung

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, welche nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt. Die Zustimmung ist entbehrlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen handelt.

16. Kein Rechtsverzicht

Die Nichtausübung oder nicht sofortige Geltendmachung eines Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag stellt solange keinen Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel dar, wie dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

17. Geistiges Eigentum

Soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart bleiben Marken, Erfindungen, Patente, Lizenzen, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte in Besitz und Eigentum der entsprechenden Partei. Mit den Regelungen in diesem Vertrag und den damit verbundenen tatsächlichen Handlungen ist keine Übertragung derartiger Rechte oder die Einräumung von Lizenzen verbunden.

18. Benachrichtigungen und Informationsaustausch

18.1 Soweit nicht im Vertrag anders geregelt, bedürfen alle Benachrichtigungen, Einverständniserklärungen, Verzichte oder andere Willenserklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der persönlichen Übergabe oder der Übermittlung per Einschreiben/Rückschein oder Fax.

Die Ansprechpartner für alle Benachrichtigungen an ICP oder DNS-NET sind in der Anlage 6 definiert.

Jede Benachrichtigung wird erst mit Zugang bei der anderen Partei wirksam. Eine Änderung der Adresse, des ernannten Vertreters, der Fax-Nr. für Benachrichtigungen oder sonstiger für die Vertragsumsetzung relevanter Informationen ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

18.2 Übergebene Benachrichtigungen gelten mit der persönlichen Übergabe, per Einschreiben übermittelte Benachrichtigungen mit Datum des Poststempels auf dem Rückschein, als zugegangen. Faxbenachrichtigungen gelten dann als zugegangen, wenn sie übertragen wurden und der Versender einen Sendebericht erhält, aus dem hervorgeht, daß alle Seiten der Benachrichtigung zu der richtigen Faxnummer übertragen wurden. Wenn die Übertragung eines solchen Faxes nicht auf einen Werktag (Mo. - Fr. außer gesetzl.

Feiertage) innerhalb der normalen Geschäftszeiten (9.00 – 17.30) fällt, gilt die Benachrichtigung erst am nächsten Werktag als zugegangen. Die Beurteilung der Werktage und Geschäftszeiten richtet sich nach dem Ort des Empfängers.

19. Keine weitergehende Bindung

Mit Abschluss dieses Vertrages ist weder eine über die aufgeführten Verpflichtungen hinausgehende, weitergehende Partnerschaft oder gesellschaftsrechtliche Bindung verknüpft, noch hat eine Partei das Recht, die andere ohne deren schriftliche Zustimmung diese vertraglich oder rechtlich zu binden oder in deren Namen aufzutreten, Verträge für sie abzuschließen oder eine Haftung für sie zu begründen.

20. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt allein und ausschließlich dem geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz von DNS-NET.

21. Sonstiges

21.1 Dieser Vertrag mit allen zugehörigen Anlagen und Anhängen stellt den Gesamtvertrag dar. Alle Anlagen und Anhänge, die diesem Vertrag beigelegt sind, werden mit ihrer Unterzeichnung vollinhaltlich Vertragsbestandteil. Soweit sich aus den jeweiligen Anlagen Widersprüche zum hier vorliegenden Vertrag ergeben sollten, gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages.

21.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Das gilt auch für diese Klausel.

21.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Abschluss dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

21.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden im Rahmen dieses Vertrages keine Anwendung.

21.5 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung -soweit möglich- entsprechende, -ansonsten- möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

21.6 Der Vertrag tritt mit seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1 Points of Interconnection
- Anlage 2 Zusammenschaltungsleistungen
- Anlage 3 Entgelte
- Anlage 4 Servicerichtlinie
- Anlage 5 Anhang Störmeldefax DNS-NET
Anhang Störmeldefax ICP
- Anlage 6 Liste der Ansprechpartner

Berlin, den

Ort, den

DNS :NET

ICP

Anlage 2

Zusammenschaltungsleistungen von DNS-NET

1. Präambel

Gegenstand der vorliegenden Anlage sind die leistungsspezifischen Regelungen zur Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze beider Parteien.

Die vorliegende Anlage ist ausschließlich in Verbindung mit dem in Kraft getretenen und ungekündigten „Zusammenschaltungsvertrag DNS-NET“ gültig.

2. Verbindungen in das PSTN/ISDN Telefonnetz der DNS-NET (DNS-B.1)

2.1 Leistungsbeschreibung

2.1.1 Die DNS-NET stellt über die vereinbarten ICAs an den POP gemäß Anlage 1 vollautomatisch aufgebaute Verbindungen aus dem Telefonnetz von ICP zu Telefonanschlüssen im nationalen Telefonnetz der DNS-NET mit geographischer Zielrufnummer (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmernummer) her.

2.1.2 Folgende ISDN-Leistungsmerkmale (gem. ETS 300 356-1) werden über die Netzgrenzen hinweg für die in diesem Kapitel beschriebene Leistung unterstützt, sofern sie von ICP bereitgestellt werden: DDI, MSN, CLIP/CLIR, COLP/COLR, MCID, Subaddressing, Terminal portability, CFU, CFB, CFNR, Call waiting, Call hold, Three party service, CUG, UUS Service 1, AOC, CCBS und CCNR, UUS Service 3 im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2.1.3 Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und Halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Teilnehmeranschluss der DNS-NET.

2.1.4 Die in diesem Kapitel beschriebene Leistung enthält auch im Fall "portierter Teilnehmernummern" nicht den Transit zu Telefonanschlüssen anderer Anschlussnetzbetreiber.

2.1.5 Die DNS-NET erbringt die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen der von ICP

gem. Anlage 1 Pkt.6 - Bestellung/Bereitstellung bestellten und bestätigten Verkehrsmenge und -struktur. Übergibt ICP über die bestellte und bestätigte Verkehrsmenge und - Struktur hinaus Verkehr, so erbringt die DNS-NET die in diesem Kapitel beschriebene Leistung im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

Sonderrufnummern und offline-gebillte Rufnummern sind in der hier beschriebenen Leistung nicht enthalten.

Unter Sonderrufnummern verstehen die Parteien Rufnummern der in § 3 TKG definierten Auskunftsdienste, Service-Dienste (bis 28.02.2010: Geteilte-Kosten-Dienste), Massenverkehrs-Dienste und Premium-Dienste, nicht jedoch Rufnummern der in § 3 TKG definierten entgeltfreien Telefondienste und neuartiger Dienste.